

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare im
Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Anlagen:

	liegt bei	wird nachgereicht	entfällt
3 Lichtbilder in Paßformat (nicht älter als 1 Jahr und mit Namen und Vornamen auf der Rückseite)	☐		
Ergänzende Angaben zum Aufnahmeantrag (= Anlage 1)	☐		
Lebenslauf (eigenhändig unterschrieben)	☐		
Unbegl. Ablichtung eines am Tag der Einstellung noch gültigen Reisepasses oder Personalausweises (Vorder- und Rückseite)	☐		
Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue (= Anlagen 2a und 2b)	☐		
Erklärung zur Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (= Anlage 3)	☐		
Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation (= Anlagen 4a und 4b)	☐		
Erklärung zum Gesundheitszustand (= Anlage 5)	☐		
Begl. Ablichtung des Prüfungszeugnisses über die Erste Juristische Prüfung (ohne Vorlage erfolgt keine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst)	☐	☐	
Nachweis der Eheschließung und Namensführung in der Ehe (Eheurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch/-register) bzw. der eingetragenen Partnerschaft	☐	☐	☐
Geburtsurkunde(n) für Kind(er), evtl. Nachweis der Vaterschaftsanerkennung	☐	☐	☐
begl. Ablichtung des Schwerbehindertenausweises	☐	☐	☐
begl. Ablichtung des Aufenthaltstitels bei Nicht-EU-Bürgern	☐	☐	☐
Sonstige Anlagen:			

Familienname, Vornamen (Rufnamen bitte unterstreichen), ggf. Geburtsname

Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	Familienstand ¹ ☐ ledig ☐ verheiratet seit: ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft seit:
Geburtsort:		☐ geschieden seit:
Geburtsland: (innerhalb der BRD: Bundesland)		☐ Lebenspartnerschaft aufgelöst seit:

Zahl Kinder:	Vornamen:	Geburtsdatum:
--------------	-----------	---------------

¹ Bitte ggfs. angeben, ob und wo der Ehegatte im Justizdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt/ Notar/Notarassessor tätig ist.

Begründung für die Wahl des Ausbildungsgerichts bzw. des Regierungsbezirks für die Verwaltungsausbildung
(z. B. familiäre Bindungen, sonstige engere Beziehungen):

(bitte Anlage verwenden, falls weiterer Platzbedarf besteht)

¹ Der Aufnahmeantrag ist vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu stellen, auch wenn die mündliche Prüfung/Zeugnisaushändigung in die Zeit zwischen Fristablauf und Beginn des Vorbereitungsdienstes fällt. Wird die studienabschließende Leistung **erst nach dem 31. August 2023** erbracht und/oder korrigiert sein, ist für diesen Einstellungstermin eine Aufnahme nicht möglich.

Um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst habe ich / werde ich

☐ in keinem anderen OLG-Bezirk

☐ auch im OLG-Bezirk _____

zum Einstellungstermin _____

nachgesucht / nachsuchen.

Vom Merkblatt Teil A und Teil B für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst habe ich Kenntnis genommen

Die Erteilung eines **Behördenführungszeugnisses** (§ 30 Abs. 5 BZRG – Belegart O –) zur Vorlage bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg

☐ habe ich beantragt am _____

☐ werde ich unverzüglich beantragen.

Noch fehlende Unterlagen werde ich unverzüglich nachreichen.

Ich habe Wehrdienst/Zivildienst/Bundesfreiwilligendienst geleistet vom _____
bis _____.

Etwaige Änderungen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes, welche die im Zusammenhang mit diesem Gesuch abgegebenen Erklärungen betreffen, werde ich umgehend mitteilen.

Nach § 46 Abs. 4 Satz 4 JAPO soll die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem d. Bewerber(in) durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist.

In diesem Zusammenhang erkläre ich zur vorstehenden Rubrik "Begründung für die Wahl des" sowie zu den Abschnitten I und II der nachfolgenden Anlage 1 dieses Antrags um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst:

Ich habe Kenntnis davon, dass

- die dort erbetenen Daten dem Vollzug des § 46 Abs. 4 Satz 4 JAPO dienen,
- ich mit der Angabe von Gründen für die Wahl des Ausbildungsortes und mit dem Ausfüllen der Abschnitte I und II aaO zugleich in die Erhebung dieser Daten ausdrücklich einwillige,
- ich bei der Vergabe der Ausbildungsplätze Nachteile erleiden kann, wenn ich insofern keine oder verspätet (nach Ablauf der Bewerbungsfrist) Angaben mache,
- die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde,
- eine Vormerkung für einen späteren Einstellungstermin nicht möglich ist,
- keine Gewähr dafür besteht, dass ich den angegebenen Gerichten zugewiesen und nur in bestimmten Bezirken ausgebildet werde,
- dass ich mit einer Abordnung zu Lehrgängen rechnen muss, die außerhalb meines bisherigen Wohnortes oder außerhalb des gewünschten Dienstortes und Oberlandesgerichtsbezirks durchgeführt werden,
- ein Wechsel des Landgerichtsbezirks während des Referendariats grundsätzlich nicht möglich ist,
- ich aus dem Zulassungsverfahren ausscheide, wenn ich den juristischen Vorbereitungsdienst in einem anderen OLG-Bezirk aufnehme. Die Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes in einem anderen OLG-Bezirk werde ich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg umgehend mitteilen. Ich bin damit einverstanden, dass der Präsident des Oberlandesgerichts entsprechende Anfragen an die anderen Einstellungsbehörden richtet,
- eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht erfolgt, wenn die für die Aufnahme vorzulegenden Unterlagen, unvollständig bzw. nicht form-/fristgerecht eingegangen sind.

Ich bin bereit und in der Lage, meinen Vorbereitungsdienst nach den Weisungen der zuständigen Behörden an jedem Ort des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg abzuleisten.

(Unterschrift)

Anlage 1

zum Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Familienname - Rufname

I.

Meine bisherigen **Wohnanschriften** (einschließlich Studien-/Wehr-/Zivildienst-/Bundesfreiwilligendienstanschriften) lauten:

Ab Monat/Jahr	Straße, HsNr.	PLZ/Wohnort	Kreis	Bundesland

II.

Name, Vorname, derzeitiger Wohnsitz meiner Eltern ²	seit

III.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich vollständig und wahrheitsgemäß durch Ankreuzen wie folgt:

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Sind Sie vorbestraft? ^{3 4} | ☐ | ☐ |
| 2. Ist gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig? ⁵ | ☐ | ☐ |
| 3. Sind Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet? | ☐ | ☐ |
| 4. Haben Sie einen Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare bereits vollständig oder teilweise abgeleistet bzw. befinden Sie sich zur Zeit im Vorbereitungsdienst? (wo? von - bis? seit wann? Aktenzeichen der Behörde) | ☐ | ☐ |

² Bitte ggfs. angeben, ob und wo ein Elternteil im Justizdienst/öffentlichen Dienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt/Notar tätig ist.

³ Hinweis: unter den in § 53 BZRG genannten Voraussetzungen besteht keine Offenbarungspflicht

⁴ Falls ja, bitte Gericht/Staatsanwaltschaft/Behörde, Aktenzeichen und Stand des Verfahrens angeben

- | | | |
|---|--------------------------|-----------------------|
| 5. Haben Sie im OLG Bezirk Bamberg bereits früher um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nachgesucht? (Einstellungstermin) | ☐ | ☐ |
| 6. Ist Ihnen in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare aus Rechtsgründen versagt worden? (Behörde, Entscheidung mit Aktenzeichen angeben) | ☐ | ☐ |
| 7. Stehen oder standen Sie in einem Beamtenverhältnis?
(falls ja, bitte Nachweis Entlassung/Beurlaubung und Ablichtung der Entscheidung über die Nachversicherung beifügen) | ☐ | ☐ |

(Soweit die Fragen 1, 2, 4, 5, 6 oder 7 bejaht bzw. die Frage 3 verneint werden, bitte - falls erforderlich, auf gesondertem Blatt - weitere Angaben machen)

Änderungen werde ich unverzüglich anzeigen.

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift

Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Hinweis:

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt (ggf. ein Ergänzungsblatt benutzen):

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

☐ nein	☐ ja	Organisation
Zeitraum		Funktion

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

☐ nein	☐ ja	Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen
Zeitraum		Art der Unterstützung

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländischer Nachrichtendienste oder vergleichbarer Institutionen tätig gewesen?

☐ nein	☐ ja	Zeitraum
Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung		

Waren Sie sogenannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen bzw. haben Sie Verpflichtungserklärungen zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

☐ nein	☐ ja	
Falls ja, nähere Angaben		

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

☐

nein

☐

ja

Falls ja, kurze Erläuterung

Ist in dem Verfahren nach **Teil 2** Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerföDBek) eine Anfrage durchzuführen, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerföDBek).

Ort, Datum

Unterschrift

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek) vom 3. Dezember 1991 (AllMBI. S. 895, FMBl. S. 510, StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 (AllMBI. S. 2138)

Teil 1 Allgemeines

1. Pflicht zur Verfassungstreue

Nach dem Grundgesetz, der Verfassung, dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und dem Deutschen Richtergesetz – darf in das Beamten- oder Richter Verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt;
– sind Beamte und Richter verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

2. Grundsätze für die Prüfung

2.1 Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.2 Bewerber

2.2.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.2.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

2.2.3 Für den freiheitlich-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.

2.3 Beamte und Richter

Erfüllt ein Beamter oder Richter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG – bei einem Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes – nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten oder Richters aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

Teil 2 Verfahren

Die Staatsregierung bekräftigt die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber in Bayern.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird Folgendes bestimmt:

1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber gemäß Anlage 1 zu belehren. Ihm ist ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen gemäß Anlage 2 auszufüllen und die Erklärung gemäß Anlage 3 zu unterzeichnen. Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Bayern tätig sind oder waren und entweder ohne Zeitverzögerung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist jedoch erneut nach Nm. 1 bis 6 zu verfahren. In jedem Fall ist jedoch bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 4 zu unterzeichnen.

Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, so erfordert die Prüfung der Verfassungstreue in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (mit Zustimmung des Bewerbers), bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ob diese Vorgehensweise als ausreichend erscheint, ist im jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Verweigert der Bewerber auch die Zustimmung zur Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz beziehungsweise beim Bundesbeauftragten, so scheidet eine Einstellung aus.

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere

- eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Unterbleibt die

Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.

- eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.

3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß Anlage 2 ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (§ 12 BeamStG).

Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.

Kann die Überprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, ist die befristete Beschäftigung entsprechend zu verlängern. Sachlicher Grund für die Befristung ist die Durchführung der Überprüfung. Ist eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung abzulehnen, ist das befristete Dienstverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) oder durch Kündigung ehest möglich zu beenden, soweit sich dies nicht bereits durch die Befristung erübrigt.

4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:

- 4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.

- 4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:

- Islamische Republik Afghanistan – Arabische Republik Ägypten – Demokratische Volksrepublik Algerien
- Königreich Bahrain – Volksrepublik Bangladesch – Staat Eritrea – Republik Indonesien – Republik Irak
- Islamische Republik Iran – Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –
- Republik Jemen – Haschemitisches Königreich Jordanien – Republik Kasachstan – Kirgisische Republik
- Staat Kuwait – Libanesisches Republik – Libyen – Königreich Marokko – Islamische Republik Mauretanien
- Sultanat Oman – Islamische Republik Pakistan – Königreich Saudi-Arabien – Bundesrepublik Somalia
- Republik Sudan – Arabische Republik Syrien – Republik Tadschikistan – Tunesische Republik
- Turkmenistan – Republik Usbekistan – Vereinigte Arabische Emirate.

- 4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

- 4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung – gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung – beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.

5. Können Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Findet ein Anhörungsgespräch statt, sind die wesentlichen Äußerungen des Bewerbers in einem Protokoll festzuhalten, in welches dem Bewerber auf Antrag Einsicht zu gewähren ist. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach den Nrn. 3 oder 4 nicht erteilt.

6. Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7. Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.

8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr fortgeschrieben.

9. In den Fällen der Nrn. 6 und 7 sind die zuständige oberste Dienstbehörde, die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem Laufenden zu halten.

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az.: I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az.: 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,

die Volkssouveränität,

die Gewaltenteilung,

die Verantwortlichkeit der Regierung,

die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,

die Unabhängigkeit der Gerichte,

das Mehrparteienprinzip,

die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,

das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Bitte wenden!

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Erklärung

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird.
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

Familienname, Vorname(n)

geboren am

Ort, Datum

Unterschrift

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. November 2007 (StAnz Nr. 51), zuletzt geändert durch Bek. vom 10. Mai 2019 (BayMBl. Nr. 201/2019)
(nicht abschließend)

1. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Arbeitsgemeinschaft Cuba Si (Cuba Si)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
Frauenverband Courage
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
GegenStandpunkt (GSP), früher: Marxistische Gruppe (MG) – aufgelöst im Mai 1991 –
Geraer/Sozialistischer Dialog (GSoD)
internationale sozialistische linke (isl)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost“, Sitz Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksjugend (solid)
Marx 21
Marxistisches Forum (MF)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Sozialistische Linke (SL)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Der Dritte Weg (III. Weg)
Der Flügel
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e. V. (DVÜ) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
DIE RECHTE
Die Republikaner (REP) bis 2008
Exilregierung des Deutschen Reiches
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.

Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
 Heimmattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009 –
 Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)
 Identitäre Bewegung Deutschland
 Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)
 Junge Nationaldemokraten (JN)
 Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS) – 2008 aufgelöst –
 Midgard e. V.
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
 Nügida
 Pegida Franken
 Pegida München e. V.
 Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Kameradschaft Hof,
 Bund Frankenland e. V., Kameradschaft Unterfranken, Kameradschaft München Nord, Freie Nationalisten
 Bayerischer Wald usw.
 Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
 Ring Nationaler Frauen (RNF)
 Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
 Überregionale Kameradschaftsbündnisse wie Freies Netz Süd (FNS), Nationales Bündnis Niederbayern
 (NBN) oder Freier Widerstand Süddeutschland (FWS)

3. Islamistische/islamistisch-terroristische/ausländerextremistische Bestrebungen

Abu Nidal Organisation (ANO)
 Abu Sayyaf
 Ahl us-Sunnah wal Jama'a (Salafi)
 Ahrar al-Sham (Hakarat Ahrar a-Sham)
 Al Moqawama Al Islamiya (Islamischer Widerstand)
 Al-Aqsa Brigaden
 Al-Aqsa e. V.
 Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppen – GI –)
 Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
 Al-Nahda, auch: En Nahda
 Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw.
 Internationale Islamische Front
 Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (Jemen, Saudi-Arabien)
 Al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
 Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den
 Jihad im Zweistromland
 Al-Qassem Brigaden
 Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
 Ansaar International / Düsseldorf e. V.
 Ansar al-Islam, bzw.: Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit,
 Kurdische Hamas
 ansarul aseer
 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland verboten seit 1993 –, weitere Bezeichnungen:
 Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans
 (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)
 Asbat al-Ansar (AaA)
 Baath-Partei, Irak
 Babbar Khalsa International (BK)
 Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
 Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten (FESK)
 Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
 Ciwanen Azad
 Dar al-Shabab (Internationaler Jugendverein Dar al-Shabab e. V.) – in Deutschland verboten seit 2014 –
 Dawa-Team Frankfurt am Main (DAWAFFM) – in Deutschland verboten seit 2013 –
 Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
 Demokratische Jugend (DEM-GENC)
 Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Deutschland (NAV-DEM), früher: Föderation
 kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)
 Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland verboten seit 1983 –
 Die Wahre Religion (DWR)
 Einladung zum Paradies (EZP) – in Deutschland verboten seit 2011 –
 Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)
 Farben für Waisenkinder e. V. (FFW), früher: Waisenkinderprojekt Libanon e. V. (WKP)
 Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
 Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
 Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
 Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)

Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
 Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland verboten seit 1993 –
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
 Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
 Harakat Al-Shabab (Somalia)
 Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
 Harekat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin), Kaschmir/Pakistan
 Haus der Kurdischen Künstler e. V. (früher: HUNERKOM)
 Helfen in Not e. V.
 Help4Ummah e. V.
 Hezb-i Islami (HIA)
 Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland verboten seit 2001 –
 Hisbul-Islami (Somalia)
 Hizb Allah (Partei Gottes)
 Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
 International Sikh Youth Federation (ISYF)
 Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
 Islamische Audios – in Deutschland verboten seit 2013 –
 Islamische Avantgarden
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
 Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
 Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
 Islamische Gesellschaft Kurdistans (CIK), früher: Islamische Bewegung Kurdistans (KIH) bzw. Islamischer Bund Kurdistans (HIK) – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
 Islamische Heilsfront (FIS)
 Islamische Jihad Union (IJU)
 Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
 Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
 Islamischer Bund Palästina (IBP)
 Islamischer Humanitärer Entwicklungsdienst (IHED)
 Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – in Deutschland Betätigungsverbot seit 2014 –
 Ismail Aga Cemaati (IAC)
 Jabhat al-Nusra(h), (al-)Nusra(h) Front
 Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
 Jama'at Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans, auch Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Jama'at Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Jam'at Islami Irak)
 Jama'at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba
 Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
 Jihad Islami (JI)
 Jund al Nusrah
 Jund al-Sham (JaS) [Anmerkung: jihadistisch-salafistische Organisation im Libanon]
 Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham [Anmerkung: jihadistische Organisation in Syrien]
 Kata'ib Ahrar al Sham (KAS)
 Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
 Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)
 Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCD-E), früher: Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)
 Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK), – in Deutschland verboten seit 1993 –
 Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJKE, AKKH), Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
 Kurdischer Nationalkongress (KNK)
 Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
 Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – verboten seit 1995 –
 Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
 Kurdistan-Komitee e. V., Köln – verboten seit 1993 –
 Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
 Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
 Medizin mit Herz e. V.
 Millatu Ibrahim – in Deutschland verboten seit 2012 –
 Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – verboten seit 2005 –

Muslimbruderschaft (MB)
 Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
 Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
 Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
 Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
 Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)
 Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland verboten seit 1998 –
 Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
 Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
 Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)
 Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
 Tawhid Germany / Tauhid Germany / Team Tauhid Media – in Deutschland verboten seit 2014 –
 Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
 Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballah / Hizbollah / Hizb Allah
 Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und Abspaltung Partizan-Flügel
 Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland verboten seit 1998 –
 Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
 Union der kurdischen Lehrer, Union der Lehrer aus Kurdistan (YMK)
 Union Islamischer Studentenvereine in Europa (U.I.S.A.)
 Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
 Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
 Vereinigung der demokratischen Jugendlichen Kurdistans (KOMALEN-CIWAN), vormals: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), früher: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
 Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
 Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
 Volksmujahidin Iran-Organisation (MEK)
 Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
 Wahrheit im Herzen (DWIH)
 Yatim Kinderhilfe e. V.

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
 DIE FREIHEIT Bayern
 Pegida Nürnberg
 Politically Incorrect Gruppe München (PI-München)
 Reichsbürgerbewegung (bspw. Exil-Regierung Deutsches Reich, Bundesstaat Bayern, Heimatgesellschaft Gemeinde Chiemgau) und sog. Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)
 Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

Hinsichtlich des Zwecks der Erhebung wird auf die umseitige Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird die Bewerbung nicht bearbeitet.

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z. B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff Organisationen fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d. h. z. B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

- ☐ Nein
☐ Ja, nämlich*) (Bezeichnung)

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

- ☐ Nein
☐ Ja, nämlich*) (Bezeichnung)

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o. ä. bei o. g. Gruppierungen teil, die die Technologien von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

- ☐ Nein
☐ Ja, nämlich*) (Bezeichnung)

4. Unterstützen Sie o. g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

- ☐ Nein
☐ Ja, nämlich*) (Art und Weise der Unterstützung)

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach diesen Methoden geschult?

☐ Nein

☐ Ja

Familienname, Vorname(n)

geboren am

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweise zur Vereinbarkeit
von Beziehungen zur
Scientology-Organisation
mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-1-160
(Bayer. Staatsanzeiger 1996 Nr. 44)**

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, daß er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in Art. 62 bis 64, 66 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage*) befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 12 BayBG) begründen. In einem Gespräch ist – unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation – dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden

Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen.

Ist zur Erreichung eines Berufszieles eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen.

Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z. B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.

2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

*) siehe Fragebogen

Erklärung zum Gesundheitszustand

I. Hinweis

Gemäß § 46 Abs. 6 Nr. 2 JAPO kann die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet erscheinen lassen. Hierzu zählen nach § 46 Abs. 6 Nr. 2 Buchst. c JAPO insbesondere Fälle mangelnder gesundheitlicher Eignung. Die Eignung fehlt gemäß § 46 Abs. 6 Nr. 3 JAPO auch, wenn für den Bewerber ein Betreuer bestellt ist. Nach § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JAPO ist ein Entlassungsgrund gegeben, wenn während des Vorbereitungsdienstes ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst rechtfertigen würde.

Grundsätzlich verzichtet das Oberlandesgericht Bamberg darauf, Bewerber zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung für den Vorbereitungsdienst amtsärztlich untersuchen zu lassen. Vielmehr wird regelmäßig davon ausgegangen, dass der Gesundheitszustand eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ohne Bedenken zulässt.

Sollten Sie sich zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung wegen einer nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigung Ihrer physischen oder psychischen Gesundheit in ärztlicher Behandlung befinden bzw. begeben wollen oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährdet, stellen Sie sich bitte dem zuständigen Gesundheitsamt vor und suchen Sie um ein amtliches Gesundheitszeugnis nach. Das gilt auch, wenn das Oberlandesgericht Bamberg im Einzelfall eine amtsärztliche Untersuchung für geboten hält.

II. Erklärung

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|-----------------------|
| 1. Mein Gesundheitszustand ist so beschaffen, dass ich ohne Bedenken in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden kann. | ☐ | ☐ |
| 2. Ich stehe <u>nicht</u> unter Betreuung (§ 1896 BGB) und habe in der Vergangenheit nicht unter Betreuung gestanden. Ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers ist nicht anhängig. | ☐ | ☐ |
| ☐ Aus gegebenem Anlass habe ich um ein amtliches Gesundheitszeugnis nachgesucht. | | |

_____, den _____

(Unterschrift – Vor- und Zuname)

Sehr geehrte Frau Bewerberin,
sehr geehrter Herr Bewerber,

Internet-Recherche und elektronische Kommunikationsmittel stellen mittlerweile einen unverzichtbaren Bestandteil einer zeitgemäßen Juristenausbildung dar. Als weiteren Beitrag zur Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen im Rahmen des Referendariats stellt der Freistaat Bayern seinen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren für die Dauer des Vorbereitungsdienstes als freiwillige Leistung **einen kostenfreien Zugang zur Datenbank „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“** zur Verfügung, an dem auch Sie bis zum Ausscheiden aus dem Referendariat teilnehmen können.

Das Angebot beinhaltet eine umfangreiche Rechtsprechungsdatei, eine Normensammlung sowie – insoweit bundesweit einmalig – den Zugang zu den Zeitschriften NJW und JA.

Um Ihnen einen entsprechenden elektronischen Zugriff zu ermöglichen, müssen dem Verlag C.H. Beck oHG in München Ihr Name, Ihre Wohnanschrift sowie Ihre E-Mail Adresse mitgeteilt werden.

Den Antrag mit weiteren Hinweisen erhalten Sie mit dem Aufnahmeschreiben.

Ich hoffe, dass sich dieser neue Service bei Ihrer Ausbildung als nützlich erweist, und wünsche Ihnen für den weiteren Verlauf Ihres Vorbereitungsdienstes alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weigel
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Merkblatt

für die Aufnahme in juristischen Vorbereitungsdienst (4. QE)

im OLG-Bezirk Bamberg

am 02. Oktober 2023

T e i l A

Allgemeine Hinweise

1. Aufnahmeantrag

Der Antrag um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten möchte.

Mit dem Antrag sind die im Antragsvordruck einzelnen aufgeführten Unterlagen vollständig einzureichen. Die zur Vorlage bei einem Oberlandesgericht in Bayern benötigten Abschriften werden bei jedem bayerischen Gericht kostenlos beglaubigt (Voraussetzung: Original und Kopie werden vorgelegt).

Ferner hat die Bewerberin oder der Bewerber die Übersendung eines amtlichen Führungszeugnisses, das im Zeitpunkt des Beginns des Vorbereitungsdienstes nicht älter als sechs Monate sein darf, zu veranlassen ("Behörden-Führungszeugnis, Belegart 0", § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber, die ausschließlich oder neben ihrer deutschen Staatsangehörigkeit eine (weitere) Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen, **zwingend ein europäisches Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 BZRG vorzulegen haben. Die Beschaffung eines solchen Zeugnisses dauert länger, weil eine Auskunft bei der ausländischen Behörde einzuholen ist.

2. Ausbildungsort

Im Antrag können Wünsche hinsichtlich des Ausbildungsortes für die Justizausbildung geäußert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichts- oder Regierungsbezirk bzw. an einem bestimmten Ausbildungsort besteht nicht. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze wird jedoch versucht werden, die Aufnahme in dem Bezirk zu ermöglichen, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber einen längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen nachweisen kann.

Öffentlich - rechtliches Ausbildungsverhältnis

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare leisten nach dem Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes -SiGjurVD- vom 27. Dezember 1999, Bayerisches Gesetz - und Verordnungsblatt 1999, Seite 529, den Vorbereitungsdienst in einem besonders ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab. Sie erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, als deren Grundbetrag zurzeit 1452,08 € vorgesehen sind. Er kann sich durch weitere Leistungen (z.B. Familienzuschlag) erhöhen. Rechtsreferendare sind gesetzlich in der Krankenversicherung, der Pflege- und Unfallversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung versichert. Pflichtbeiträge für die Rentenversicherung haben sie nicht zu entrichten; nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung.

Als Versicherungspflichtige können sie die Krankenkasse, bei der sie versichert sein wollen, nach Maßgabe der §§ 173 - 175 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht wählen.

3. beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat

Der Freistaat Bayern stellt seinen Rechtsreferendaren auf Antrag einen kostenfreien Zugang für die Dauer des Vorbereitungsdienstes zur Datenbank beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat zur Verfügung. Das Angebot beinhaltet eine umfangreiche Rechtsprechungsdatei, eine Normensammlung sowie den Zugang zu den Zeitschriften NJW und JA. Um einen entsprechenden elektronischen Zugriff zu ermöglichen, werden dem Verlag C.H. Beck oHG in München Name, Wohnanschrift sowie E-Mail-Adresse des Rechtsreferendars übermittelt. Der Antrag wird mit dem Aufnahmeschreibens übersandt und ist **bei Dienstantritt bei dem Landgericht** einzureichen.

Allgemeiner Hinweis:

Ein „Satz“ Bewerbungsunterlagen besteht aus einem Teil, den Sie uns bitte – ausgefüllt – zusenden müssen (Aufnahmeantrag und die Anlagen 1 bis 5); die übrigen Unterlagen sollen lediglich **Ihrer** Information dienen. Von der Zusendung dieser Dokumente im Bewerbungsverfahren bitten wir deshalb abzusehen!

- AufnahmeVD -
Word/Referendar/MerkblA
- Stand: ET 02.10.2023 -

Merkblatt

für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst (4. QE)

am 02. Oktober 2023

T e i l B

Besondere Hinweise für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

1. Aufnahmetermin

Im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg (Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg) werden - ebenso wie in den Oberlandesgerichtsbezirken München und Nürnberg - die geprüften Rechtskundigen

am 02. Oktober 2023

in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden, wer die Erste Juristische Prüfung bestanden hat, § 46 Abs. 1 JAPO. Dies ist von allen Bewerbern durch eine beglaubigte Ablichtung des entsprechenden Zeugnisses nachzuweisen. Die Erste Juristische Prüfung ist bestanden, wenn die Erste Juristische Staatsprüfung und die Juristische Universitätsprüfung bestanden sind, § 17 Abs. 1 S. 1 JAPO. Die Juristische Universitätsprüfung ist erst dann bestanden, wenn alle nach der universitären Studienordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht und bewertet worden sind. Sollten Teile der Juristischen Universitätsprüfung (§ 40 Abs. 1 JAPO) und/oder auch Teile der Ersten Juristischen Staatsprüfung erst nach dem 31. August 2023 abgelegt und/oder bewertet werden, ist eine Aufnahme für diesen Termin nicht möglich. Dass die Prüfung nach dem Ergebnis der bisherig erbrachten Teilleistungen rein rechnerisch nicht mehr „nicht bestanden“ werden kann, genügt demnach nicht.

2. Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucksatzes möglichst **frühzeitig**,

spätestens jedoch bis 20. Juli 2023 (Ende der Bewerbungsfrist!)

beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg einzureichen; die Bewerberinnen und Bewerber bleiben für den rechtszeitigen Zugang bei Gericht verantwortlich (für die Rechtzeitigkeit gilt deshalb der Eingangsstempel bei Gericht!).

Eine Bestätigung über den Eingang der Bewerbung oder nachgereichter Unterlagen erfolgt nicht.

Zunächst noch fehlende*) Unterlagen (z.B. Ablichtung des am Tag der Einstellung noch gültigen Personalausweises, Zeugnis) müssen alsbald nachgereicht werden. Bewerber, bei denen die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen **bis zum 31. August 2023 nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig** eingegangen sind, werden in den Vorbereitungsdienst nicht aufgenommen, § 46 Abs. 6 Nr. 4 JAPO. Das Behördenführungszeugnis wird nach Antragstellung des Bewerbers dem Präsidenten des Oberlandesgerichts direkt von der ausstellenden Behörde zugesandt. Möglicherweise kann es zu längeren Wartezeiten anlässlich der Beantragung des Behördenführungszeugnisses bei den Städten und Gemeinden kommen. Eine frühzeitige Terminvereinbarung wird deshalb angeraten. Das Behördenführungszeugnis darf zum Einstellungstermin (03.04.2023) allerdings auch nicht älter als **sechs Monate** sein.

3. Aufnahmeort

Wegen der großen Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere für den Ausbildungsbezirk Würzburg sowie der begrenzten und in den einzelnen Landgerichtsbezirken unterschiedlichen Ausbildungskapazitäten kann Wünschen auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk/Ort nur zum Teil entsprochen werden. Deshalb ist es erforderlich, dass im Aufnahmeantrag drei Orte mit Gerichtssitz in einem der nachgenannten Landgerichtsbezirke als gewünschte Ausbildungsorte für die Justizstationen (Zivil- und Strafstation) angegeben werden. Für den Erstwunsch sollten stets Gründe angeführt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk besteht gemäß § 46 Abs. 4 S. 3 JAPO nicht.

So ist z.B. die regelmäßige Wahl Würzburger Erstbewerber Gemünden a. Main und Kitzingen als Zweit- und/oder Drittwunsch nicht zielführend; denn Amtsgerichten, die nicht am Sitz des Landgerichts ihren Standort haben, stehen in der Regel lediglich 2 bis max. 3 Ausbildungsstellen für die beiden Justizstationen jeweils zur Verfügung.

Bei der Auswahl werden nur solche Umstände gewürdigt, die schriftlich dargelegt und nachgewiesen sind. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist angeführte Gründe werden nicht mehr berücksichtigt.

Ist die Zuweisung an keinen der drei Wunschorte möglich, wird von Amts wegen ein Ausbildungsplatz in einem anderen Landgerichtsbezirk innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks angeboten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gemeinsame Wohnsitz aufgrund Verhältnisses oder Lebensgemeinschaften und die nur beabsichtigte Eheschließung bei der Zuweisung nicht berücksichtigt werden können. Gleichfalls haben die in der Ersten Juristischen Prüfung erzielte Note, ein Promotionsvorhaben oder Zweitstudium, Nebentätigkeiten, politische oder ehrenamtliche Betätigungen, freizeitorientierte Aktivitäten oder eine bereits gemietete Wohnung am Wunschort keinen Einfluss auf die Zuweisungsentscheidung.

4. Theoretische Ausbildung

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes findet in Bamberg, Bayreuth, Schweinfurt und Würzburg ein Einführungslehrgang für Zivilrecht statt (Dauer: ca. 2 Wochen). Die Teilnahme ist Pflicht. Die Stationsausbildung beginnt i.d.R. nach Beendigung des Einführungslehrgangs. Eine etwaige Unterkunft am Lehrgangsort müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den entsprechenden Landgerichtsbezirken selbst besorgen.

Für die Ausbildung in den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Coburg, Hof und Schweinfurt gelten folgende Besonderheiten:

In Aschaffenburg, Hof und Coburg findet keine theoretische Ausbildung statt. Die Ausbildungsgerichte im Landgerichtsbezirk Hof gehören zum Justiz-Ausbildungsbezirk Bayreuth. Es sind die Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge in Bayreuth zu besuchen. Bei Wahl eines Ausbildungsgerichts im Landgerichtsbezirk Coburg sind die Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge in Bamberg zu besuchen, bei Zuweisung zu einem Ausbildungsgericht im Landgerichtsbezirk Aschaffenburg die Arbeitsgemeinschaften in Würzburg.

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare des Justiz-Ausbildungsbezirks Schweinfurt werden die theoretische Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung und der Einführungslehrgang in der Rechtsanwaltpflichtstation jeweils in Würzburg durchgeführt.

5. Übersicht

Ausbildungsbezirke und Ausbildungsorte innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg

Regierungsbezirk Oberfranken	Ausbildungsgerichte	Ort der Arbeitsgemeinschaften (Justiz-Arbeitsgemeinschaft 2-3 mal pro Woche)
Justizausbildungsbezirk Bamberg	Bamberg, Forchheim, Haßfurt (im Reg.Bez. UFr.), Coburg, Kronach, Lichtenfels	Bamberg
Justizausbildungsbezirk Bayreuth	Bayreuth, Kulmbach, Hof, Wunsiedel	Bayreuth

Regierungsbezirk Unterfranken	Ausbildungsgerichte	Ort der Arbeitsgemeinschaften (Justiz-Arbeitsgemeinschaft 2-3 mal pro Woche)
Justizausbildungsbezirk Aschaffenburg	Aschaffenburg, Obernburg a.M.	Würzburg
Justizausbildungsbezirk Schweinfurt	Schweinfurt, Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale	Schweinfurt
Justizausbildungsbezirk Würzburg	Würzburg, Gemünden a.M., Kitzingen	Würzburg

6. Aufnahmeschreiben

Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg und die Zuteilung zu den Ausbildungsgerichten und Arbeitsgemeinschaften entscheidet allein das Oberlandesgericht. Nachgeordnete Gerichte und deren Mitarbeiter sind zu verbindlichen Auskünften nicht befugt.

Das Schreiben, das die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsstationen enthält, wird voraussichtlich Anfang September 2023 an die Bewerberinnen und Bewerber versandt werden. Etwa 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag bis zum 20. Juli 2023 eingegangen ist, eine schriftliche Vorausinformation mit Angaben über den Ort, an dem ihre Ausbildung bei der Justiz (Zivil- und Strafstation) stattfinden wird. Bewerberinnen und Bewerber, die keinem der von ihnen gewählten Ausbildungsgerichte zugeteilt werden können, werden hierüber schriftlich informiert. Dabei wird ihnen ein Alternativvorschlag unterbreitet. Es wird gebeten, von fernmündlichen Anfragen abzusehen.

Doppelbewerbern wird mit der Vorausinformation eine Frist für die Annahme des Ausbildungsplatzes gesetzt. Wenn innerhalb der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung eingeht, verfällt der Ihnen angebotene Ausbildungsplatz. Die Ablehnung eines angebotenen Ausbildungsplatzes gilt als Rücknahme der Bewerbung. Der Bewerber scheidet aus dem Bewerbungsverfahren aus. Die Annahme eines Platzes ist endgültig.

Tragen Sie unbedingt dafür Sorge, dass Sie schriftlich erreichbar sind und Ihr Briefkasten auch bei Ihrer Abwesenheit ständig geleert wird. Bevollmächtigen Sie ggf. schriftlich eine weitere Person, Erklärungen im Auswahlverfahren für Sie abzugeben.

7. Nebentätigkeiten

Ein Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit kann frühestens nach Dienstantritt unter Verwendung des amtlichen Antragsvordrucks gestellt werden. Dieser ist bei allen Land- und Amtsgerichten erhältlich. Die bei Ausübung einer Nebentätigkeit zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus dem Merkblatt, das am Tag des Dienstantritts ausgehändigt wird.

8. Unterrichtsmaterial

Die erfolgreiche Gestaltung des durchzuführenden Einführungslehrgangs und eine fruchtbringende Mitarbeit in der Praxis setzen voraus, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die erforderlichen Bücher in Händen haben. Es wird dringend empfohlen, folgende Handausgaben zu beschaffen und bereits zum Einführungslehrgang mitzubringen:

1. Gesetzessammlung von Habersack (vormals: Schönfelder),
2. Kommentar zur Zivilprozeßordnung von Thomas-Putzo,
3. Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung von Kroiß/Neurauter

*) Bei der Beschaffung von Passbildern für das Aufnahmeverfahren sollte z.B. berücksichtigt werden, dass für den Aufnahmeantrag 3 benötigt werden und beim späteren Dienstantritt 1 bis 2 weitere mitgebracht werden müssen.

Ausbildungsstationen
während der zweijährigen praktischen
Ausbildung der Rechtsreferendare

L

Stationsfolge nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (§ 48 Abs. 2)

	02.10.2023 – 01.03.2024	02.03.2024 – 01.06.2024	02.06.2024 – 01.10.2024	02.10.2024 – 01.07.2025	02.07.2025 – 01.10.2025	
Einstellungs- termin 2023/2 02.10.2023	Zivilstation (5 Monate)	Strafstation (3 Monate)	Verwaltungsstation (4 Monate)	Rechtsanwaltsstation*) (9 Monate)	Pflichtwahlpraktikum (3 Monate)	<u>Zweite Juristische Staatsprüfung 2025/1</u> schriftlicher Teil: 04.06.2025 – 17.06.2025 mündlicher Teil: ca. ab Mitte Oktober 2025

*) zu den Ausbildungsstellen und Wahlmöglichkeiten vgl. § 48 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO